Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 18 (1932)

Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER "PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER" 39. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTLEITUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.88 ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAB INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-B., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Religion, Erziehung und Unterricht bei den primitiven Naturvölkern - St. Galler Stadtbrief - † Josef Hauser, Näfels - Schulnachrichten - Krankenkasse - Kurs - BEILAGE: Die Lehrerin Nr. 3.

Religion, Erziehung und Unterricht bei den primitiven Naturvölkern

Von Univ.-Prof. Dr. Wilh. Oehl (Freiburg-Schweiz). (Schluss.)

Der letzte dieser drei Kulturkreise ist schon 1861 von dem Schweizer, Bachofen erkannt und dargestellt worden in seinem Buche "Das Mutterrecht". Bachofen erwarb sich ein grosses Verdienst, indem er das Mutterrecht als eine alte, weitverbreitete Kulturstufe erkannte; aber er beging zugleich einen verhängnisvollen Irrtum, indem er dieses Mutterrecht mit seinen Entartungserscheinungen an den Anfang aller Kulturentwicklung stellte. Der Ursprung des Mutterrechts liegt in der Arbeit der pflanzensammelnden Frau der Urkulturstufe. Die Frau war es. die naturgemäss vom Pflanzensammeln zum Pflanzenbau überging. Die Ausbildung des Pflanzenbaus, zuerst als sogen. Hackbau, später erst als Ackerbau, stellte die Ernährung der Familie auf eine reichere, bequemere und sicherere Grundlage, als bisher das blosse Jagen und Sammeln von Tag zu Tag, von der Hand in den Mund. Dadurch wurde die Frau die hauptsächliche Ernährerin der Familie, und so stieg ihr Einfluss, ihre Macht, ihr Recht. Sie wurde das Haupt der Familie; das Erbrecht wurde von der mütterlichen Verwandtschaft bestimmt. Die Frau wurde schliesslich die Trägerin des Rechts und der Macht in Gemeinde und Staat, ja sogar in der Götterwelt. Die Frauenherrschaft und die weibliche höchste Gottheit sind die, nicht immer durchgeführten, letzten Konsequenzen dieser feministischen Entwicklung. Die Mondgöttin als weibliches Haupt der Götterwelt ist das Charakteristikum der mutterrechtlichen Mythologie. Die Religion dieses Kulturkreises entwickelt in immer tieferem Niedergangé vor allem den Kult weiblicher Gottheiten und grausamer Gottheiten, unterirdische Kulte, Schlangenkult, Kopfjagd usw. In sichtbarer Betonung der weiblichen Vormachtstellung wird die Jugendweihe, ursprünglich für beide Geschlechter gemeinsam, nur mehr für die Mädchen abgehalten. Die frühere Festigkeit der Ehe und Gleichberechtigung beider Gatten wird zerstört; der Mann heiratet sozusagen als Fremder in das Haus der Frau, die hier Herrin ist und bleibt und sogar Strafgewalt über ihren Gatten hat. Als Reaktion gegen dieses Uebergewicht der Frau gründet der Mann die sogenannten "Männerbünde", die mit ihrem Geisterspuk und ihren beängstigenden Masken-Tänzen die Frauenwelt doch in Respekt halten. Diesen und anderen Verfallserscheinungen stehen allerdings auch wertvolle Gewinne im mutterrechtlichen Kulturkreis gegenüber: der Uebergang vom Nomadismus zur Sesshaftigkeit, das rechteckige Giebelhaus, die Töpferei, der Ackerbau, die erst hier zur Geltung kommende Reinlichkeit usw.

Der schroffste Gegensatz zum Mutterrecht ist der masslos männerrechtliche Totemismus. In diesem Kulturkreis, den 1904 der Ethnologe Fr. Graebner wissenschaftlich feststellte, ging die entscheidende Neuerung vom Manne aus: die früher in der Urkultur vom einzelnen Familienvater betriebene Jagd wurde zur sog. Grossjagd des ganzen organisierten Stammes, die nun die Ernährung wesentlich in die Hand des Mannes legte. Die frühere Gleichberechtigung von Mann und Frau wurde auch hier völlig verschoben, aber so, dass die Frau fast zur rechtlosen, wertlosen Sache wurde und der Mann unbeschränktes Vaterrecht ausübte. Macht und Recht des Mannes gaben der Gesellschaft ausgesprochen männlichen, herrischen Charakter. Der Stamm als Organisation der Männer absorbiert alles. Auch die Religion wird erfüllt von einem männlichen, phallischen Geist; der männlich gedachte Sonnengott verdrängt den früheren Schöpfer-Gott oder verschmilzt mit ihm. Selbstverständlich wird die Jugendweihe nur mehr für die Knaben allein abgehalten, und zwar wird hier die Beschneidung eingeführt. Im Zusammenhang mit der Grossjagd entwickelt sich der Totemismus, der Glaube an die Verwandschaft sowohl des Individuums wie des ganzen Clans mit einem bestimmten Tiere. Tierkult, Phalluskult, Prostitution und Zauberei entfalten sich üppig. Dagegen sind als positiv zu werten die Sesshaftigkeit, Entwicklung von Industrie und Aesthetik usw.

Der dritte Zweig in dieser dreifachen Gabelung ist der Kulturkreis des Viehzüchter-Nomadismus. Er wurde 1915 von Wilh. Schmidt festgestellt. Wie beim Totemismus ging auch hier die entscheidende Neuerung vom Mann aus, aber es kam nicht zu der übermässigen Entrechtung des Weibes. Die ganze Entwicklung blieb überhaupt verhältnismässig konservativ und bewahrte mehr Elemente der Urkultur als die beiden anderen Kulturkreise, Totemismus und Mutterrecht. Der tierjagende Mann wurde hier zum Tierzüchter, so wie die pflanzensammelnde Frau zur Pflanzenbauerin wurde. Damit war nun die Tätigkeit des Mannes entscheidend